

Entschließung der Hauptversammlung des 22. Deutschen Tierärztekongresses

am 24. März 2000 in Würzburg

Tierschutz ins Grundgesetz

Die Hauptversammlung des 22. Deutschen Tierärztekongresses fordert den Gesetzgeber auf, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland einzufügen.

Begründung:

Die Durchsetzung des Tierschutzes ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Tierärzteschaft.

Tierschutz und Tierschutzrecht haben in den vergangenen Jahrzehnten beachtliche Fortschritte aufzuweisen. Das Tierschutzgesetz von 1972 ist insbesondere in der Novellierung von 1998 auf einem modernen Stand, der dem allgemeinen Empfinden eines sittlich verantwortlichen Umgangs des Menschen mit Tieren Rechnung trägt.

Das Tierschutzgesetz ist ein wirksames Instrument zur Umsetzung des Tierschutzgedankes. Realität und Rechtsprechung zeigen jedoch, dass das Ziel eines ethischen Tierschutzes nicht allein durch das Tierschutzgesetz erreicht wird. Es genügt auch nicht, das Tierschutzgesetz zu verbessern und Vollzugsdefizite allein durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Tierschutzbehörden abzubauen, obwohl auch dies wünschenswert wäre.

Die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz wird den Tierschutz nachhaltig fördern.

Wissenschaft, Forschung und Lehre und eine vernünftig begründete Nutzung der Tiere dürfen aber nicht beeinträchtigt werden.

Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz räumt dem Tierschutz keinen Vorrang vor der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre oder anderen Grundrechten ein.